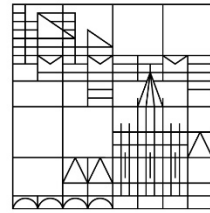


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2025

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Deutsches Recht
- integriert in den Staatsexamensstudien-
gang Rechtswissenschaft an der
Universität Konstanz -**

Vom 13. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Deutsches Recht
- integriert in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Konstanz -**

vom 13. März 2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 34 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 5. Juli 2023 und am 5. Februar 2025 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsches Recht (Bachelor of Laws, LLB) - integriert in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz - beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat aufgrund von § 30 Abs. 4 Satz 1 iVm § 34 Abs. 7 LHG mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az. MWK41-7821-63/6/3, seine Zustimmung zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Deutsches Recht (Bachelor of Laws, LLB) erteilt.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 34 Abs. 7 LHG am 13. März 2025 ihre Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Bestimmungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (Leitstudium) das Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Deutsches Recht, welcher vollständig in den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz integriert ist.
- (2) Der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang erfordert die gleichzeitige Immatrikulation im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft und in diesem Studiengang. Geht der Prüfungsanspruch im Staatsexamensstudiengang verloren, gilt dies auch für diesen Studiengang vorbehaltlich § 30 Absatz 4, es sei denn, der Abschluss dieses Studiengangs ist bereits erworben.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung keine Regelung getroffen wird oder auf andere Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (ZwiPrO) für die Module im Basisbereich und entsprechend im Aufbaubereich; für alle Module gelten zusätzlich die Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft der Universität Konstanz (UniPrO) i.V.m. der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Fachsemesterzählung in diesem Studiengang folgt der Fachsemesterzählung im Staatsexamensstudiengang. Eine Einschreibung ins höhere Fachsemester in diesen Bachelorstudiengang ist nur möglich, wenn nach Maßgabe von § 8 dieser Prüfungsordnung ausreichend Module durch Anrechnung bestanden sind, die mindestens 80 % der für die Fachsemesterzahl vorgesehenen durchschnittlichen ECTS-Punkte bis zum diesem Fachsemester erreichen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.) verliehen.
- (2) Dieser stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Hochschulabschluss dar, welcher grundlegende und disziplinübergreifende juristische Methodenkompetenz, Grundlagenwissen und die Fähigkeit zur systematischen und dogmatischen Rechtsauslegung und -anwendung der geltenden deutschen Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und europarechtlichen Bezügen ausweist.
- (3) Der verliehene Bachelorgrad ist weder Voraussetzung für die Erbringung der 1. Juristischen Prüfung noch für die Verleihung des Magister juris aufgrund dieser Prüfung nach der Satzung über die Verleihung des akademischen Grades des Magister juris. Das Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft kann auch nach Abschluss des Bachelorstudiums fortgesetzt werden, der weitere staatliche Abschluss stellt insoweit einen weiteren nach den berufsrechtlichen Regeln erforderlichen grundständigen Abschluss dar.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt 6 Semester.
- (2) Das Lehr- und Prüfungsangebot des Bachelorstudiengangs ist in den Staatsexamensstudiengang vollständig integriert. Im Rahmen des bestehenden verpflichtenden Lehrangebotes des Staatsexamensstudiengangs ohne Prüfung oder Studienleistung werden ergänzende Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums durchgeführt, die dem von der Staatsprüfung losgelösten Nachweis der erworbenen Kompetenzen dienen.
- (3) Das Lehrangebot ist inhaltlich in folgende Bereiche gegliedert.
 - a) Basisbereich
 - b) Aufbaubereich
 - c) Grundlagen des Rechts
 - d) Hauptstudiumsbereich
 - e) Überfachlicher und Praxisbereich
 - f) Schwerpunktbereich
 - g) Bachelorabschlussprüfung
- (4) Jedem Bereich sind eines oder mehrere Module zugeordnet. Je Bereich ist mindestens ein Modul zugeordnet, das bestanden werden muss. Module können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sein. Eine Aufstellung der Module zu den Bereichen findet sich in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (5) Der Basis- und Aufbaubereich deckt das Zwischenprüfungsstudium und den sonstigen Pflichtstoffbereich in seinen Grundzügen im Staatsexamensstudiengang ab. In den Modulen des Basisbereichs werden Kernkompetenzen der Rechtswissenschaft mit Blick auf die deutsche Rechtsordnung mit ihren europarechtlichen Bezügen vermittelt. Diese werden ergänzt durch die Module im Aufbaubereich. Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Pflichtmodule sind Module, die Kernkompetenzen der deutschen Rechtswissenschaft

vermitteln, die nur in den konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erworben werden können und für das Abschlussziel unabdingbar sind. Soweit Module keine Pflichtmodule sind, sind sie als Wahlpflichtmodule ausgewiesen.

- (6) Der Basis- und der Aufbaubereich untergliedern sich in die Abteilungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Insgesamt sind über beide Bereiche hinweg Module im Umfang von 114 ECTS-Credits nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich abzuschließen. Diese sind in allen drei Abteilungen sowie im Basis- und Aufbaubereich zu erwerben. Soweit im Nachfolgenden keine Anforderungen an mindestens erfolgreich zu absolvierende Module gemacht werden, können die Module bis zum Erreichen der Mindestzahl an ECTS-Credits pro Abteilung innerhalb der Abteilung frei gewählt werden. Es können auch weitere Module des Bereiches belegt werden, wenn die erforderliche ECTS-Zahl erworben ist. Werden mehr Module bestanden als hierfür erforderlich, so werden für die Berechnung der Gesamtnote die Module mit der besten Modulnote ausgewählt, maximal bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstzahl an ECTS-Credits für die betreffende Abteilung.
- a) In der Abteilung Zivilrecht ist das Pflichtmodul Vertragsrecht I oder das Pflichtmodul Vertragsrecht II erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus sind zwei der Wahlpflichtmodule im Aufbaubereich zu belegen. Die weiteren Module sind frei wählbar. Insgesamt sind in dieser Abteilung Module aus dem Basis- und Aufbaubereich im Umfang von 54 bis 60 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren.
- b) In der Abteilung Strafrecht ist mindestens das Pflichtmodul Strafrecht Allgemeiner Teil erfolgreich zu absolvieren, insgesamt in diesem Bereich mindestens 2 Module im Umfang von 16 bis 22 ECTS-Credits.
- c) In der Abteilung Öffentliches Recht ist mindestens das Pflichtmodul Staatsorganisationsrecht oder das Pflichtmodul Grundrechte erfolgreich zu absolvieren., darüber hinaus mindestens ein Wahlpflichtmodul im Aufbaubereich. Aus den übrigen Modulen des Basis- und Aufbaubereichs kann freigestellt werden. Insgesamt sind in dieser Abteilung Module aus dem Basis- und Aufbaubereich im Umfang von 34 bis 42 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Ein Pflichtmodul kann nur durch ein anderes Pflichtmodul derselben Abteilung ersetzt werden. Wahlpflichtmodule können innerhalb der jeweiligen Abteilung durch andere Wahlpflichtmodule oder durch überzählige Pflichtmodule ersetzt werden.
- (7) Der Hauptstudiumsbereich im Umfang von 18 ECTS-Credits führt die Kompetenzen der Module des Basis- und Aufbaubereichs in einer übergreifenden Anwendungskompetenz zusammen. Die drei Module im Hauptstudiumsbereich bestehen in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentliches Recht gemäß § 17 UniPrO. Die zugehörigen Leistungen werden jeweils als Modulteilprüfungen anerkannt. Für das Bestehen gelten die Regeln der UniPrO. Alle drei Module sind Pflichtmodule, sie können bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden. Die Bewertung dieser Leistungen erfolgt gemäß § 19.
- (8) Im Bereich Grundlagen des Rechts im Umfang von 4 ECTS-Credits werden rechtswissenschaftliche Methoden und philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen sowie die kritische Reflexion des Rechts vermittelt. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul, es kann bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden. Aus den diesem Modul zugeordneten Veranstaltungen können

Studierende frei wählen, welche sie belegen möchten; die Modulprüfung bezieht sich ausschließlich auf die belegte Veranstaltung. Wurde eine Leistung in einer Lehrveranstaltung nicht bestanden, kann sie durch eine Leistung in einer anderen Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls ersetzt werden.

- (9) Im Überfachlichen und Praxisbereich werden interdisziplinären und fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen, fachfremde Kompetenzen und Praxiskompetenz im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits vermittelt. Das Modul besteht nach Wahl aus den Interdisziplinären Schlüsselqualifikationen nach § 18 UniPrO, und/oder einem juristischen Praktikum im Umfang von 3 bis 6 ECTS-Credits nach § 23 und/oder fächerübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Modul Schlüsselqualifikationen in Anlage D der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge (B.A.-PO), insbesondere IT-Kompetenzen und Kommunikationskompetenzen, im Umfang von 6 ECTS-Credits und/oder fachfremden Veranstaltungen in den geisteswissenschaftlichen Bachelornebenfächern (mit Ausnahme Rechtswissenschaft) im Umfang von weiteren 6 ECTS-Credits. Für letztere gelten die Bestimmungen der jeweiligen Anlage C des betreffenden Fachs sowie im Übrigen die Regelungen der B.A.-PO in der jeweils geltenden Fassung. Mindestens eine der gewählten und absolvierten Modulkomponenten muss mit einer Prüfung abgeschlossen sein. Die Modulnote wird ggf. in eine Note nach dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 umgerechnet. Die Module nach Maßgabe der Anlagen C und D der B.A.-PO sowie die Interdisziplinären Schlüsselqualifikationen nach § 18 UniPrO sind Modulkomponenten im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie schließen mit Modulteilprüfungen ab. An Stelle der Modulteilprüfungen können auch Leistungen aus einem rechtswissenschaftlichen Auslandsstudium im entsprechenden Umfang anerkannt werden.
- (10) Im Schwerpunktbereich wird ein Teil des Rechts unter wissenschaftlicher und exemplarischer Betrachtung in seiner internationalen und interdisziplinären Verknüpfung vermittelt. Voraussetzung für die Belegung der entsprechenden Module ist die Zulassung zum entsprechenden Schwerpunktbereich gemäß §§ 8 – 9 UniPrO. Je Schwerpunktbereich werden 2 Module angeboten, die jeweils Pflichtmodule darstellen. Sie erstrecken sich auf je 1 oder 2 Semester und können mit Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen abschließen. Für beide Module zusammen werden bei Bestehen 16 ECTS-Credits vergeben, wobei jedes Modul mindestens 6 und maximal 10 ECTS-Credits aufweisen muss. Die Module können sich über 2 Semester erstrecken.
- (11) Die Universitätsprüfung im Staatsexamensstudiengang nach § 11 UniPrO bildet zugleich die Bachelorabschlussprüfung im Umfang von 16 ECTS-Credits. Es gelten die Bestimmungen der UniPrO. Die Modulprüfung besteht aus den beiden Teilprüfungen in der Universitätsprüfung als Modulteilprüfungen. Der Bereich der Bachelorabschlussprüfung schließt regelmäßig das Bachelorstudium ab und stellt die Fähigkeit unter Beweis, selbstständig grundlegend wissenschaftlich das Recht in seiner geltenden Form zu erfassen und Gestaltungsvorschläge oder -prognosen hieraus abzuleiten. Die Bachelorabschlussprüfung wird durch das Bestehen der Universitätsprüfung gemäß UniPrO erbracht und setzt das Bestehen der Prüfungsleistungen in beiden Modulen des belegten Schwerpunktbereichs voraus. Andere Module können im Ausnahmefall auch noch nach dem Abschlussmodul abgeschlossen werden.
- (12) Alle Studienbereiche nach Absatz 3 müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

- (13) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.
- (14) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Modulen der Bereiche nach § 3 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Bachelorabschlussmodul mit der Bachelorarbeit einschließlich einem Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 26 und einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 27.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des zwölften Semesters abzuschließen. Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des zwölften Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch im Staats-examensstudiengang bleibt hiervon unberührt.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.

§ 5 Prüfungsverwaltung

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.
- (2) Zuständig ist die Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Sie kann sich der Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes bedienen.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen. Die laufenden Geschäfte führt die Fachbereichsreferentin oder der Fachbereichsreferent als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss ist der nach § 4 der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Ausschuss. Es gelten die dortigen Regelungen entsprechend für die Zwecke dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Verfahrensrechtliche Entscheidungen, insbesondere zur Zulassung zu Prüfungen, Genehmigung von Rücktritten, Fristverlängerungen und Nachteilsausgleiche, die der StPA im Staatsexamensstudiengang getroffen hat, gelten im Zweifel auch für diesen Bachelorstudiengang, wenn aus der Entscheidung nichts anderes hervorgeht.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 5 UniPrO zugleich auch für die entsprechende Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium und die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer für die mündliche Abschlussprüfung. Prüfungsberechtigt ist der dort genannte Personenkreis. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen. Mit der Übertragung der Lehrveranstaltung durch die Studienkommission gilt auch die zugehörige Prüfungsberechtigung als übertragen.
- (3) Prüfungsberechtigt in Modulabschlussprüfungen im Schwerpunktbereich sind in der Regel die dem Fachbereich Rechtswissenschaft zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Habilitandinnen und Habilitanden ab der Zwischenevaluation und Wissenschaftlichen Mitarbeitenden, soweit ihnen das Rektorat nach § 52 Abs. 1 S. 6 LHG die Prüfungsberechtigung übertragen hat.
- (4) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die 1. Juristische Prüfung in dem jeweils für die Prüfung relevanten Fachgebiet oder eine mindestens gleichwertige Prüfung auf Master-, Magister- oder Diplomniveau abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den jeweils geltenden Prüfungsordnungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft erbracht wurden oder durch Anerkennung als erbracht gelten, werden auf die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung nach Anlage 2 in diesem Bachelorstudiengang anerkannt und angerechnet. Sind mehr Leistungen vorhanden, als im Modul zu erbringen sind, werden die bestbenoteten Leistungen anerkannt.
- (2) Eine bestandene Zwischenprüfung in einem Staatsexamensstudiengang wird nach dem Meistbegünstigungsprinzip auf die Module im Basisbereich angerechnet. Es wird hierbei der Durchschnitt der jeweiligen Zwischenprüfung in einer Gewichtung dreifach Zivilrecht zweifach öffentliches Recht und einfach Strafrecht zu Grunde gelegt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden darüber hinaus unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits auf Antrag im Überfachlichen und Praxisbereich anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit einschließlich Abschlusskolloquium oder mündliche Abschlussprüfung ist ausgeschlossen. Hiervon nicht erfasst ist die Doppelanrechnung der Prüfungsleistungen in der Universitätsprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Umrechnung der Punkte aus dem Staatsexamensstudiengang in Noten für den Bachelorstudiengang richtet sich nach Anlage 1.
- (7) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze

2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums in diesem Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.

- (8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der StPA oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.
- (6) Die Bestimmungen von § 8 gelten entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Im Basis- und Aufbaubereich gilt § 5 Abs. 5, 6 ZwiPrO entsprechend für das Versäumnis von Prüfungsleistungen und den Rücktritt; für alle anderen Bereiche und Module gilt § 14 UniPrO.
- (2) Bei Täuschung und Ordnungsverstößen gilt § 7 ZwiPrO im Basis- und Aufbaubereich, für alle anderen Bereiche und Module § 8 UniPrO in Verbindung mit § 24 JAPrO.

§ 11 Nachteilsausgleich, Verlängerung von Prüfungsfristen, Teilzeitstudium

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten.
- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Wurde im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft nach § 3 Abs. 7 JA-PrO ein Teilzeitstudium gewährt, gilt dies auch für diesen Studiengang und Fristen nach dieser Prüfungsordnung.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache, insbesondere in englischer Sprache, abgenommen werden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen sind in der betreffenden Fremdsprache zu erbringen.
- (4) Prüfungssprache im Bachelorabschlussmodul ist deutsch. Der StPA kann für die Bachelorarbeit eine andere Sprache zulassen.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zulassung und Anmeldung zu den Studien- und Prüfungsleistungen im Basisbereich richten sich nach der ZwiPrO. Darüber hinaus kann die Wiederholung eines Pflichtmoduls in diesem Bereich einmalig isoliert im Rahmen des Bachelorstudiums beantragt werden, solange der Prüfungsanspruch im Staatsexamensstudiengang noch besteht; für das Verfahren gelten die Bestimmungen der ZwiPrO entsprechend.
- (2) Zulassung und Anmeldung zu den Studien- und Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich sowie im Bachelorabschlussmodul richten sich nach der UniPrO. Für die jeweiligen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen ist eine elektronische Anmeldung sowie die Zulassung im entsprechenden Schwerpunktbereich nach § 8a UniPrO erforderlich.
- (3) Für Modulteilprüfungen nach Anlage C oder D der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge im überfachlichen und Praxisbereich gelten die dortigen Anmelde- und Zulassungsbedingungen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der UniPrO. Der StPA kann die elektronische Anmeldung als Zulassungsvoraussetzung festsetzen und hierfür eine Frist setzen. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen (Ausschlussfrist) werden bekanntgegeben.

- (5) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (6) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom StPA Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 8 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (7) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom StPA oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr in diesem Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im diesem Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (8) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben.
- (9) Wird eine Prüfungsleistung ohne Zulassung oder Anmeldung erbracht, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat verworfen und nicht als Versuch gewertet.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 - Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls;
 - Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung sowie den Anlagen 2 und 3. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-

Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Es gelten die Bestimmungen von ZwiPrO und UniPrO. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten.
- (3) Prüfungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)Punkten nicht zulässig. Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze von 60 % der jeweils erreichbaren Höchstpunktzahl erreicht wird.

Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) lautet.

- (4) Für die Aufgabenstellung und den vor Ausgabe der Prüfung festzulegenden Prüfungserwartungshorizont sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Bereich Grundlagen des Rechts, im Aufbaubereich, sowie im Überfachlichen und Praxisbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3, 5 bis 7 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden. Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen im Überfachlichen und Praxisbereich. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.

- (5) Das im Rahmen des Studiums erforderliche Praktikum kann als Studienleistung im Überfachlichen und Praxisbereich erbracht werden.
- (6) Studienleistungen sind im Falle der Anerkennung vom StPA mit „bestanden“ zu bewerten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren und sonstigen dialogisch oder praktisch konzipierten Lehrveranstaltungen insbesondere im Überfachlichen und Praxisbereich, im Schwerpunktbereich und im Bachelorabschlussbereich kann von der Leitung der Lehrveranstaltung oder von der Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind an den StPA zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte

ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

- (3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4 Punkte) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.
- (6) Für die Umrechnung von Noten für Studien- oder Prüfungsleistungen, die in einem anderen Notensystem erbracht wurden und für die Ausweisung der Bachelorabschlussnote gelten die Maßstäbe von Anlage 3.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller erzielten Modulteilprüfungsnoten ohne Rücksicht auf die ECTS-Gewichtung die Note für dieses Modul. Sind mehr Modulteilprüfungen vorhanden, als für das Bestehen des Modules erforderlich, werden die besten Modulteilprüfungen, die zum Erreichen der Mindest-Leistungspunktzahl führen, herangezogen.

(3) Die Modulnote lautet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16,00 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13,00 bis 15,99 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10,00 bis 12,99 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7,00 bis 9,99 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4,00 bis 6,99 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1,00 bis 3,99 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0,00 Punkte

Im Falle von Absatz 2 ist die jeweilige Notenstufe ab dem ganzzahligen Wert der Note ohne Rundung erreicht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht.

(4) Für das Bachelorabschlussmodul und die Gesamtnote in der Bachelorprüfung gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 14,00 bis 18,00 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 11,50 bis 13,99 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 9,00 bis 11,49 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 6,50 bis 8,99 Punkte

ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4,00 bis 6,49 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1,50 bis 3,99 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0,00 – 1,49 Punkte

Die Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens die Note ausreichend (4,00 Punkte) erreicht.

- (5) Für die Berechnung der vorläufigen Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der im Anhang 2 vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Modulteilprüfungen im Hauptstudium, solange die jeweilige Modulprüfung noch nicht vollständig bestanden ist.
- (2) Die Wiederholung von Modulprüfungen im Basisbereich richtet sich nach § 12 und § 6 ZwiPrO. In Pflichtmodulen kann darüber hinaus einmalig eine weitere Wiederholung auf Antrag genehmigt werden, solange der Prüfungsanspruch im Staatsexamensstudiengang besteht; für das Verfahren gilt § 6 ZwiPrO entsprechend. Der Basisbereich ist einschließlich der Wiederholung bis zum Ende des 6. Semesters abzuschließen, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Im Aufbaubereich kann eine Modulprüfung auf Antrag wiederholt werden, wenn nicht anderweitig in der betreffenden Abteilung die erforderliche ECTS-Zahl erreicht ist. Das Verfahren richtet sich nach § 6 ZwiPrO.
- (4) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Hauptstudiumsgebiet und im Bereich Grundlagen des Rechts können in derselben Lehrveranstaltung bis zu dreimal wiederholt werden. Im Übrigen können nicht bestandene Leistungen durch bestandene Leistungen in anderen Lehrveranstaltungen innerhalb des Bereichs bzw. Moduls ersetzt werden.
- (5) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Schwerpunktbereich können jeweils zweimal wiederholt werden.
- (6) Modulteilprüfungen und Studienleistungen im Überfachlichen und Praxisbereich können je Veranstaltung gemäß der Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge wiederholt werden. Sie können ersatzweise auch in Lehrveranstaltungen, die ebenfalls diesem Bereich zugeordnet sind, erbracht werden.

- (7) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (8) Im Falle der Genehmigung der Wiederholung ist die Studierende oder der Studierende zur nächsten regulär angebotenen Prüfung der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugelassen.
- (9) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen im Überfachlichen und Praxisbereich außerhalb des Fachbereichs richten sich nach der der jeweiligen Anlage C der Prüfungsordnung des betreffenden anderen geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört.
- (2) Die jeweilige Bewertung wird gemäß Anlage 1 umgerechnet.

§ 23 Praktika

- (1) Die Studierenden können im Überfachlichen und Praxisbereich ein Praktikum bei einer praktisch juristisch tätigen Stelle im In- oder Ausland im Umfang von mindestens 4, maximal 8 Wochen erbringen. Sie haben sich eigenverantwortlich um eine Ausbildungsstelle zu bemühen. Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen. Der Nachweis ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Fachbereichs zu führen.
- (2) Abschnitte der praktischen Studienzeit nach § 5 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg werden anerkannt.
- (3) Das Praktikum ist eine Studienleistung, welche nicht benotet wird, jedoch bestanden werden muss. Es werden 3 ECTS-Credits für 4 volle Wochen Praktikum vergeben.

III. Bachelorprüfung

§ 24 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissen-

schaftlichen Fachkenntnisse im deutschen Recht besitzen, die Zusammenhänge der Rechtsordnung einschließlich ihrer praktischen und europarechtlichen Bezüge überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in juristischen Berufsfeldern, für die die Befähigung zum Richteramt nicht zwingend erforderlich ist, anwenden können.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit mit dem Abschlusskolloquium sowie der mündlichen Abschlussprüfung im Abschlussmodul.

§ 25 Der Bachelorabschlussbereich

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die Universitätsprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft nach § 11 UniPrO ist zugleich das Bachelorabschlussmodul. Für seine erfolgreiche Absolvierung werden insgesamt 16 ECTS-Credits vergeben.
- (2) Beide Modulteilprüfungen müssen unternommen werden. Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus beiden Modulteilprüfungen mindestens 4,00 (ausreichend) erreicht. Für die Berechnung der Modulnote gilt § 20 Abs. 4.

§ 26 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit einschließlich des hierauf bezogenen Kolloquiums werden 10 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Studienarbeit einschließlich der hierauf bezogenen Leistungen in der Universitätsprüfung nach § 13 UniPrO ist die Bachelorarbeit im Sinne von Absatz 1. Das Kolloquium über die Bachelorarbeit wird durch die Disputation über die Studienarbeit erbracht. § 12 UniPrO gilt hinsichtlich Zulassung, Durchführung und Bewertung entsprechend.
- (5) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

§ 27 Mündliche Bachelorabschlussprüfung

- (1) Die mündliche Bachelorabschlussprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Bewertung richtet sich nach § 19.
- (2) Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

- (3) Die mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung nach §§ 13 bis 15 UniPrO ist zugleich mündliche Bachelorabschlussprüfung im Sinne von Absatz 1. Es gelten die Bestimmungen der genannten Satzung.
- (4) Wird die mündliche Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit.

§ 28 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Anlage 2 und 3 erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wurden in einem Bereich mehr Module erfolgreich abgeschlossen als erforderlich, zählen für die Gesamtnote die besser benoteten Module; bei gleichbenoteten Modulen gehen die zuerst absolvierten Module in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: 91,12 % der nach ECTS gewichteten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulnoten, 5,55 % Bachelorarbeit mit Kolloquium und 3,33 % Mündliche Abschlussprüfung. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 20.
- (4) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen/Bereichen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 29 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden auf Antrag über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie den studierten Schwerpunktbereich. Die Gesamtnote kann gemäß Anlage 1 umgerechnet ausgewiesen werden und zusätzlich eine Einordnung nach Absatz 2 ausweisen.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 kann eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben werden. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grunde zu legen:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Jahrgang der Bachelorabschlussprüfung die beiden unmittelbar davorliegenden Jahrgänge einzubeziehen.

- (3) Haben Studierende eine Gesamtnote 9,00 (vollbefriedigend) oder besser erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach sowie der Schwerpunktbereich angegeben werden.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (6) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records im Zusatzqualifikationsbereich vermerkt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „German Law“.
- (10) Der Antrag auf Ausstellung der Dokumente nach dieser Vorschrift ist bis 15.08. im Sommersemester und 15.3. im Wintersemester zu stellen. Die Dokumente werden grundsätzlich nach Eingang behandelt. Die Zeit bis zur Ausstellung soll 3 Monate nicht überschreiten.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, Prüfungsleistungen des Basisbereich gem. § 21 Abs. 2 i.V.m. den §§ 6 und 12 ZwiPrO nicht rechtzeitig erbracht wurden, die Wiederholung aufgrund von § 10 ausgeschlossen ist.oder – falls dies zulässig ist – die betreffende Prüfungsleistung nicht ersetzt wurde.
- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des StPA, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen der Staatsprüfung im Staatsexamensstudien-gang Rechtswissenschaft führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Studiengang, wenn er im Zeitpunkt der Prüfungsentscheidung durch die

zuständigen Stellen noch bestand und die Immatrikulation im Staatsexamensstudiengang und in diesem Studiengang zu diesem Zeitpunkt bestand. Studierende können das Studium im Bachelorstudiengang in diesem Fall zum Zwecke des Abschlusses nach dieser Prüfungsordnung noch während maximal zwei Semestern im Anschluss an das Semester, in dem die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, fortsetzen, um die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; nach diesem Zeitpunkt erlischt der Prüfungsanspruch auch im Bachelorstudiengang.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft und im Bachelorstudiengang Deutsches Recht zum Wintersemester 2025/26 oder später erstmals aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben und noch immatrikuliert sind, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das 12. Fachsemester noch nicht überschritten haben und sich in diesen Studiengang eingeschrieben haben. Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang, die vor dem Wintersemester 2025/26 erbracht wurden, werden nach dem Meistbegünstigungsprinzip anerkannt. Die bestandene Zwischenprüfung wird vollständig so angerechnet, dass die Module im Basisbereich bestanden sind; ggf. fehlende Module in diesem Bereich gelten als bestanden. Im Aufbaubereich werden die Module Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht, sowie Europarecht II und Staatshaftungsrecht als bestanden anerkannt, wenn das Fachsemester im Staatsexamensstudiengang, dem die entsprechende Veranstaltung nach dem Studienplan zugeordnet ist, bereits absolviert wurde. Als Modulnote ist die Durchschnittsnote in der Zwischenprüfung gemäß § 8a UniPrO festzusetzen. Eine bereits bestandene Universitätsprüfung wird als Abschlussmodul anerkannt. Dies gilt auch für Teilleistungen. Wurde das Schwerpunktstudium bereits aufgenommen und mindestens 2 Semester studiert, gelten die Modulprüfungen im Schwerpunktbereich als bestanden mit der bestandenen Bachelorabschlussprüfung; als Modulnote ist die Note der mündlichen Prüfung festzusetzen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium zur Ersten juristischen Prüfung bereits erfolgreich beendet oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können den Grad des „LL.B.“ nach dieser Ordnung nicht erwerben.

Konstanz, 13. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -